

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Copy-Shop Rossdorf, Rainer Schug (Bereich Produktion), Alte Bahnhofstr. 8, 64380 Roßdorf (Stand 15.02.2018)

1. Präambel

- (1) Verbraucher ist eine natürliche Person, die mit uns ein Rechtsgeschäft zu dem Zwecke abschließt, welches weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (2) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (3) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen als vereinbart. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und nicht Vertragsgegenstand.
- (4) Gleiches gilt für eine diesseitige Kenntnis von abweichenden Geschäftsbedingungen, es sei denn, wir stimmen diesen fremden Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zu. Alle Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (5) Unsere Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Formulierungen den Vertrag abwickeln und durchführen.
- (6) Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Kunden.
- (7) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann vollständig oder teilweise Anwendung, wenn sie vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart oder Ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
- (8) Erfüllungsort ist der Standort des Copy-Shop Rossdorf, ausschliesslicher Gerichtsstand ist Darmstadt

2. Beschaffenheit und Ausführung der Lieferung

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragserteilung des Kunden ist bindend.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur selbständigen Erledigung und Organisation der übertragenen Einzelaufträge nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (3) Haben wir einen Auftrag schriftlich bestätigt, richtet sich der Umfang unserer Leistungspflichten ausschließlich nach dieser schriftlichen Auftragsbestätigung.
- (4) Geringfügige Änderungen der vereinbarten Lieferung sind ohne besondere Mitteilung gegenüber dem Auftraggeber zulässig
- (5) Die in Prospekten, dem Internet und sonstigen Veröffentlichungen gemachten Angaben seitens des Auftragnehmers stellen keine Übernahme einer Garantie dar.
- (6) Alle Arbeiten werden unter größter Sorgfalt und unter besonderer Beachtung der vereinbarten Qualitätsstandards durchgeführt. Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Durchführung inhaltlich und qualitativ eine Dienstleistung mittlerer Art und Güte schuldet. Der durchzuführende Auftrag ist im Angebot bzw. im Vertrag nach Art und Inhalt detailliert und umfänglich bezeichnet und beschrieben.

3. Änderungen in der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer ist angehalten, Änderungswünsche des Bestellers umzusetzen, sofern diese dem gewöhnlichen Projektablauf bzw. bzgl. der Lieferung hinsichtlich Zeitplan und Aufwand nicht entgegenstehen. Werden hingegen Änderungen gewünscht, die das vertraglich definierte Volumen verändern, so wird eine angemessene zusätzliche Vergütung vereinbart und gegebenenfalls eine neue Terminierung für die Lieferung definiert. Änderungswünsche, die NACH der beauftragten Produktion eingehen, werden zusätzlich berechnet

4. Gewährleistung

- (1) Für die vollständige, fristgemäße und mängelfreie Ausführung der uns erteilten Aufträge stehen wir nur für den Fall ein, dass uns der Auftraggeber bei Auftragserteilung alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt, die uns erteilten Weisungen vollständig und unmissverständlich sind, insbesondere genaue Angaben für die Anzahl der herzustellenden kopier- und drucktechnischen Auftragsarbeiten und deren jeweiligen Ausführungen (Größe, Sortierung, Farbe, Bindung, etc.) verbindlich enthalten. Nötigenfalls ist die gewünschte Ausführung durch eine entsprechende Vorlage zu bestimmen, wobei wir aus technischen Gründen für die exakte Reproduktion einer bestimmten Farbvorgabe keine verbindlichen Zusagen machen können.
- (2) Ist der uns erteilte Auftrag objektiv unvollständig, widersprüchlich oder missverständlich, behalten wir uns bezüglich der Unklarheit die Unterbrechung der Ausführung bis zur Aufklärung durch Rücksprache mit dem Kunden vor. Für eine hierdurch entstandene Verzögerung haften wir nicht. Ist eine Rücksprache nicht möglich, etwa weil der Kunde oder ein Bevollmächtigter nicht erreichbar ist, wird der Auftrag im Umfang der Unklarheit nicht ausgeführt.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, ein aus den vorgenannten Gründen unvollständiges Auftragswerk abzulehnen.
- (4) Ergibt sich trotz vorheriger fachgerechter Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung, dass der Auftrag aus technischen Gründen unausführbar ist, so können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass der Besteller einer möglichen Abänderung des Auftrages zustimmt. In diesem Falle steht dem Auftraggeber kein Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu. Der Kunde hat nur einen Anspruch auf kostenlose Rückgabe der uns zur Auftragsausführung überlassenen Gegenstände in dem jeweiligen Zustand. Stellt der Kunde bei Auftragserteilung ein Spezialpapier, verbleibt es bei den von uns zugesagten Leistungsfristen unter dem Vorbehalt, dass das vorgesehene Spezialpapier unproblematisch verwendbar und umsetzbar ist. Stellt sich während der Bearbeitung des Auftrages heraus, dass die Ausführung mit dem von dem Kunden gestellten Spezialpapier unmöglich ist, werden wir den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Wir werden den Auftrag jedoch nur mit Normalpapier ausführen, wenn wie vom Kunden ausdrücklich hierzu angewiesen wurden. Für den Fall unverwendbaren Spezialpapiers behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor und übernehmen keine Haftung für einen hierdurch entstehenden Schaden. Dies gilt selbst dann, wenn sich die mangelnde Eignung des Papiers erst nach Durchführung eines Probeauftrags herausstellt.
- (5) Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat er die erfolgte Lieferung unverzüglich nach Annahme zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von 1 Woche schriftlich nach Art und Ausmaß anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die erfolgte Lieferung als genehmigt.
- (6) Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Verpflichtung nur, sofern es sich um einen offensichtlichen Mangel handeln sollte.
- (7) Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist der Auftragnehmer im Falle der Feststellung eines Mangels nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in der Form der Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mängelfreien Ware verpflichtet. Wahlweise kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
- (8) Ist der Auftraggeber Verbraucher, so steht diesem zunächst ein Wahlrecht zu, ob die Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mängelfreien Sache erfolgen soll. In diesem Fall ist der Auftragnehmer jedoch berechtigt, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile bleibt.
- (9) Die Kosten der Nachbesserung hat der Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt nicht, sofern die Nachbesserung auf Wunsch des Auftraggebers an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erfolgen soll.
- (10) Schlägt die erfolgte Nacherfüllung seitens des Auftragnehmers fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit der erfolgten Lieferung, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
- (11) Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Tage der Abholung der Lieferung bzw. bei Versand ab dem Tage des Erhaltes der Lieferung. Für Verträge zwischen dem Auftragnehmer mit einem Verbraucher beträgt die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zwei Jahre.
- (12) Ist der Auftraggeber Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

5. Fristen und Verzug von Lieferungen

- (1) Vom Auftraggeber angegebene und vereinbarte Lieferfristen beginnen im Einzelfall erst nach abschließender Klärung von Ausführungs-Einzelheiten, technischen oder kaufmännischen Fragen, soweit sie sich aus der Sphäre des Auftragnehmers stellen. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Daten und technischen Fragen, insbesondere der vollständigen Ausfüllung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen durch den Auftraggeber nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behält sich der Auftragnehmer insoweit vor.
- (3) Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik, und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Weitere Voraussetzung ist, dass diese aus Sicht des Auftragnehmers unverschuldet, unvorhersehbar und schwerwiegend sind.
- (4) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, sofern lediglich eine unter den besonderen Umständen des Einzelfalles angemessene Verspätung eingetreten ist. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Warenlieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in Betrieb genommenen bzw. veräußert werden konnte.
- (5) Werden vereinbarte Termine, auch Zwischentermine und Endtermine, nicht eingehalten, ist uns eine angemessene Nachfrist, unter Berücksichtigung der Art, Bedeutung, Intensität und Tragweite des Auftrages zu setzen. Erfolgt die Leistung auch binnen dieser Frist nicht, hat der Kunde das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.
- (6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, holt er insbesondere die Ware nicht rechtzeitig nach entsprechender Mitteilung der Fertigstellung durch den Auftragnehmer ab oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz für den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Liegen die Voraussetzungen des Annahmeverzuges durch den Auftraggeber vor, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Verzug geraten ist.
- (7) Der Auftragnehmer haftet gegenüber einem Verbraucher nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern im Falle eines von dem Auftragnehmer zu vertretenen Verzuges der Auftraggeber berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung im Fortfall ist. Eine etwaige Schadenersatzhaftung des Auftragnehmers gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Falle auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Der Auftragnehmer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von dem Auftragnehmer zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden etwaiger Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers ist dem Auftragnehmer zuzurechnen. Sofern der Verzug nicht auf einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Gleichsam haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der von dem Auftragnehmer zu vertretende Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei auch hier die Schadenersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

6. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers bzw. dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Schadenersatzhaftung ist jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Gleiches gilt im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht seitens des Auftragnehmers. Auch hier ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt gleichsam, sofern der Kunde statt der Leistung Aufwendersersatz, auch Ersatz von nutzlosen Aufwendungen, begehrt.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber einem Verbraucher wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber einem Verbraucher.
- (3) Gegenüber einem Unternehmer ist die Haftung des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch nach dem Produkthaftungsgesetz, beschränkt auf den typischerweise bei Geschehen der fraglichen Art entstehenden Schaden begrenzt.
- (4) Weitergehende Gewährleistungsrechte mit Ausnahme solcher, welche arglistig verschwiegen werden oder für welche wir ausdrücklich eine Garantie übernommen haben, stehen dem Kunden nicht zu.

(5) Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

(6) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Gefahrenübergang

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei uns abzuholen. Wir benachrichtigen den Kunden unverzüglich, wenn die Ware bei uns bereitgestellt ist, wodurch wir unsere Leistungspflicht erfüllt haben. Der Kunde muss die Ware innerhalb von drei Tagen bei uns abholen, hiernach geht die Gefahr zufälligen Untergangs auf ihn über. Auf Wunsch des Kunden übersenden wir die Ware an ihn. Die Versendung erfolgt in seinem Auftrag und Namen, sowie auf seine Rechnung und Gefahr. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wird das Auftragswerk an die den Transport ausführende Person übergeben haben.

(2) Die Lieferung erfolgt vom Geschäftssitz des Auftragnehmers aus.

(3) Die Annahme der Leistungen sowie der Teilleistung durch den Besteller muss unverzüglich erfolgen. Kommt der Besteller damit in Verzug oder unterlässt er eine Mitwirkung trotz Mahnung mit Fristsetzung, so hat der Auftragnehmer das Recht, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns geltend machen. Davon unabhängig ist das Recht des Auftragnehmers, Ersatz des durch Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise ergeben sich aus unserer Standardpreisliste, (i.d.R. incl. Mehrwertsteuer), die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig ist. Die Preisliste hängt deutlich sichtbar im Geschäftsraum aus und wird dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt. Leistungen ausserhalb der Preislisten werden auf Anfrage separat angeboten

Die von uns gestellten Rechnungen sind zahlbar und fällig innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

(2) Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor; die Annahme erfolgte stets nur zahlungshalber. Überschreitet der Kunde die Zahlungsfristen, gerät er mit der ersten Mahnung in Verzug. Im übrigen kommt er gemäß § 284 Absatz 3 BGB 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. Für jedes Mahnschreiben berechnen wir € 5.

(2) Die Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind freibleibend. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Geschäftssitz.

(3) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Gesamtrechnungsbetrag bei der Übergabe zur Zahlung sofort fällig.

(4) Ist Zahlung auf Rechnung vereinbart, werden die Rechnungen mit der Rechnungsstellung unter Zurechnung der jeweils gesetzlich zu Grunde zu legenden Mehrwertsteuer ohne Abzug fällig, es sei denn, es wurde anderes schriftlich vereinbart. Die Bezahlung der Rechnung ist 14 Tage nach Eingang der Rechnung beim Besteller fällig.

(5) Sollte nach 14 Tagen keine Zahlung erfolgt sein, können Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gefordert werden.

(6) Der Abzug von Skonto vom Rechnungsbetrag ist nicht möglich.

(7) Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Geltendmachung von weiteren Zurückbehaltungsrechten wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten, entscheidungsreifen oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen Zahlungen.

(8) Zahlungen des Auftraggebers werden zunächst von uns auf angefallene Zinsen und sodann auf die ältesten Forderungen in chronologischer Reihenfolge verrechnet.

(9) Ist der Kunde Verbraucher, so behalten wir uns bei Verträgen mit einer vereinbarten Produktions- oder Lieferzeit und auch einer Zeitspanne zwischen unserer Auftragsbestätigung und der Lieferung von mehr als drei Monaten vor, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, wie z.B. Materialpreisänderungen, zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Verbraucher ein Kündigungsrecht zu.

(10) Bei Verträgen mit einem Unternehmer, insbesondere bei Teilproduktionen, behalten wir uns das Recht vor, mit einer vereinbarten Produktions- oder Lieferzeit oder einem Abruftermin von mehr als sechs Wochen nach Auftragserteilung den ursprünglich vereinbarten Preis entsprechend zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, wie z.B. durch Materialpreisänderungen entstehen. Die vorerwähnten Änderungen werden wir dem Unternehmer auf Verlangen nachweisen.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag das Eigentum an den Auftragsgegenständen vor. Die (Weiter-) Verarbeitung der Auftragsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen/Materialien verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir wertanteilmäßig (Rechnungswert) das Miteigentum an der neuen Sache.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits bei Auftragserteilung sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wie ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(3) Uns steht an den vom Kunden zur Verfügung gestellten Vorlagen bis zur vollständigen Zahlung ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 273 Abs. 2 BGB, 369 HGB zu.

(4) Wir weisen den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die uns zur Auftragsausführung überlassenen Dokumente und Vorlagen nicht in besonders gesicherten Räumen oder Behältnissen verwahrt werden. Außerhalb der Geschäftszeiten werden unsere Geschäftsräume ordnungsgemäß verschlossen. Im Fall eines Einbruchsdiebstahls haften wird nicht, sofern uns gegenüber nicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes erhoben werden kann.

(5) Werden Dokumente und sonstige Gegenstände in unseren Geschäftsräumen, insbesondere auf unseren Kopiergeräten von Kunden vergessen, verwahren wir diese für einen Zeitraum von drei Monaten. Holt der Kunde seine Gegenstände nicht innerhalb dieser Zeit ab, sind wir zur freihändigen Verwertung oder Vernichtung berechtigt. Der Anspruch des Kunden auf einen Verwertungserlös bleibt unberührt. Es entsteht für uns keine Ermittlungs- und Benachrichtigungspflicht gegenüber Kunden, die Gegenstände vergessen haben.

10. Urheberrechte

(1) Der Besteller/Kunde ist für die vorherige Abklärung der urheberrechtlichen Verwendbarkeit der überlassenen Gegenstände sowie die rechtliche Nutzbarkeit und Nutzungsbefugnis umfänglich und alleinverantwortlich zuständig.

(2) Ist der Kunde nicht der Inhaber der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der zu vervielfältigenden oder zu bearbeitenden Vorlage, oder benötigt er aus diesem Grund zur Vervielfältigung die Einwilligung eines Dritten, so ist er verpflichtet, auf diesen Umstand bei der Auftragserteilung deutlich hinzuweisen.

(3) Wir behalten uns in diesem Falle vor, die Ausführung des Auftrages von der Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig zu machen. Kommt der Auftraggeber seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach, ist er uns zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, uns von etwaigen Schadenersatzansprüchen Berechtigter freizustellen. Durch uns erstellte Vervielfältigungen, insbesondere von öffentlich-rechtlichen und notariellen Originaldokumenten, werden von uns als Kopie gekennzeichnet.

(4) Verletzt der Besteller/Kunde im Zusammenhang mit der Auftragserteilung etwaige urheberrechtlichen Pflichten, ist dieser im Falle unserer Inanspruchnahme von dritter Seite in Form von Schadensersatz dazu verpflichtet, uns in umfänglicher Form freizustellen.

11. Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnischarakter haben, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe jeglicher Informationen an Dritte darf nur mit schriftlicher Bestätigung des Kunden erfolgen.

(2) Der Copy-Shop Rossdorf verarbeitet die im Rahmen der beauftragten Auftragsbearbeitung vom Kunden erhaltenen Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz neu (BDSG neu) sowie dem Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG). Alle Daten werden vom Copy-Shop Rossdorf ausschliesslich zur Erfüllung des erteilten Auftrags verarbeitet und genutzt. Nach endgültigem Abschluss des Auftrages werden über die zur Vertragsabwicklung / Buchhaltung notwendigen hinausgehenden gespeicherten Kunden-, Firmen- oder Personenrelevanten Daten auf Wunsch des Kunden von allen Datenträgern entfernt. Auftragsbezogene Daten werden zur späteren erneuten Verarbeitung auf Datenträgern innerhalb des Copy-Shop Rossdorf nach unserem Ermessen gespeichert und gesichert. Ein Anspruch des Kunden auf Datenspeicherung besteht nicht. Erst auf Wunsch des Kunden werden auch diese Daten vollständig und endgültig gelöscht.

(3) Wir weisen darauf hin, dass alle Daten und Materialien von Kunden mit höchster Sorgfalt behandelt, allerdings nicht in besonders gesicherten Räumen oder Behältnissen verwahrt werden. Ausserhalb der Geschäftszeiten werden unsere Räume ordnungsgemäss verschlossen. Im Falle des Verlusts oder der Zerstörung von Kundenmaterial aufgrund eines Einbruchsdiebstahls, Brandes, oder ähnlicher Vorkommnisse haften wir nicht, sofern uns gegenüber nicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

(4) An von uns gefertigten Layouts, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die offensichtlich als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder einer Vervielfältigung bedarf der Kunde unserer schriftlichen und ausdrücklichen Zustimmung.

12. Salvatorische Klausel

(1) Vorstehende AGB's gelten grundsätzlich für alle dem Copy-Shop Rossdorf erteilten Aufträge, auch bei mündlicher Auftragserteilung durch einen Besteller/Kunden.

(2) Beide Parteien können die Schriftform vor Auftragserteilung / Auftragsbestätigung fordern. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sind oder werden einzelne Vorschriften aus den AGBs unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen weiterhin. In solch einem Fall tritt anstelle der unwirksamen Regelung das einschlägige Gesetzesrecht.

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen bestehen und verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei bedeuten würde.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Copy-Shop Rossdorf, Rainer Schug, wurden gelesen, ausgehändigt und werden mit Unterschrift bestätigt.

Rossdorf, den

Datum

Firma / Name

Unterschrift